



INFORMATIONSBLETT
ZUR RECHTLICHEN SITUATION IN ÖSTERREICH
ZU FGM

- Genitalverstümmelungen waren immer schon Körperverletzungen.

Unsicherheit über die Strafbarkeit schien jedoch gelegentlich zu bestehen, weil das österreichische Strafrecht das Institut der Einwilligung des Verletzten nach § 90 StGB kennt, wodurch eine Körperverletzung straflos werden kann (Schönheitsoperation).

Um jegliche Zweifel in dieser Richtung zu beseitigen, wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2001 eine klarstellende Regelung in den § 90 StGB eingefügt, derzufolge „in eine Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen“, nicht eingewilligt werden kann (§ 90 Abs. 3 StGB).

Das bedeutet, dass weder Eltern für ihre Kinder, noch eine volljährige Frau für sich selbst mit strafbefreiender Wirkung in die Genitalverstümmelung einwilligen kann. Das heißt, dass der Täter in jedem Fall, also auch mit – und erst recht ohne – Einwilligung des Opfers für derartige Eingriffe strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

In Österreich hat es noch keine Anzeigen wegen Genitalverstümmelung gegeben.

- **Die Tat ist auch bei Begehung im Ausland strafbar,**

also etwa auch während eines Heimaturlaubs: Wenn die Eltern den Täter oder die Täterin, also diejenige Person, die die Genitalverstümmelung letztlich vornimmt, von Österreich aus dazu bestimmen oder einen sonstigen Tatbeitrag dazu leisten.

- Mit 1. Juli 2006 gilt die **Gefährliche Drohung im Familienkreis** auch als **Offizialdelikt** und wird damit auch ohne Einwilligung des Opfers verfolgt.
- Ebenfalls mit 1. Juli 2006 erfolgt eine Verlängerung der **Verjährungsfrist**, welche nunmehr **erst ab Volljährigkeit des Opfers** beginnt.

Seit 1. Jänner 2006 gibt es neue **Opferrechte**:

- Opfer von Genitalverstümmelung haben Anspruch auf:
- Kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung
- Information über ihre Rechte im Verfahren und über geeignete Opferschutzeinrichtungen
- Verständigung über den Fortgang des Verfahrens – insbesondere über Einstellung oder Einleitung diversioneller Maßnahmen (Möglichkeiten, auf die Durchführung eines förmlichen gerichtlichen Strafverfahrens zu verzichten; nach erfolgreicher Diversion wird ein Strafverfahren endgültig eingestellt) sowie der Freilassung des Beschuldigten,
- Mitwirkung (Anwesenheit bei parteiöffentlichen Beweisaufnahmen im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung sowie Recht, Zeugen, Sachverständige und Beschuldigte zu befragen),
- Kontrolle (Akteneinsicht und Recht, ohne weiteres Kostenrisiko bei Gericht die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu verlangen),
- Schonende Behandlung (Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, sind durch eine Person des gleichen Geschlechts zu vernehmen und haben das Recht, bloß einmal im Verfahren, und das auf schonende Weise unter Vermeidung einer Konfrontation mit dem Täter vernommen zu werden)

Unter der kostenlosen Nummer **0800 112 112** erhalten Opfer von besonders geschulten RechtsanwältInnen anonyme juristische Beratung.

www.opfernotruf.at

Quelle: BMGF